

Inhalt Nr. 46 vom 15. November 2024

Impressum 10

Agrisano

Gut versichert in die Ferien 10

VTL

Aus dem Vorstand 11

Schwerpunkt Hofübergabe

Hofübergabe – ein Thema für Sie? 12

Wer loslässt, hat die Hände frei ... 13

Altersvorsorge und Hofverkauf 14

Ausserfamiliärer Betriebskauf 16

VTL-Kommissionen

Besucherrekord am 10. Jula-Forum 20

Aus unserem Leserkreis

Waldbau

Die Holzbranche hat das Vertrauen in die Fichte verloren 24

Pflanzenbau

Halbzeit in der Rübenverarbeitung 26

Weinbau

Die kleinste Ernte seit Jahrzehnten 27

Familienleben

Gartentipps vom Fachmann 28

Rezept: Spaghetti mit Kürbisrahmsauce 30

Rezept: Kürbissuppe 31

Kinderecke und Rätselaufösung 32

Rätseln und gewinnen 33

Landtechnik

Einladung zur Jahresveranstaltung 34

Für die Landfrauen

Kurs: Edle Geschenke selber herstellen 35

Aus- und Weiterbildung

Wissen auf den Punkt gebracht 36

Organisationen berichten 37

Veranstaltungen und Kurse

Agenda 42

Kursagenda Arenenberg 43

Marktplatz 44

Gut Ding will Weile haben



Dieses Sprichwort lässt sich auf viele Lebenssituationen anwenden. So auch auf die Hofübergabe, welche mehr als ein einfacher Hofkauf oder -verkauf ist. Denn es stehen nebst den finanziellen und strategischen Entscheidungen immer auch zwischenmenschliche Themen, die sogenannten «weichen Faktoren», im Raum. Während Erstere oft im Vordergrund stehen und mit den richtigen Zahlen und Fakten relativ rasch getroffen werden können, sind die zwischenmenschlichen Themen komplexer. Ein oft unterschätztes Thema ist die Rollenverteilung.

Auf einem Landwirtschaftsbetrieb leben und arbeiten verschiedene Personen. Jeder und jede hat seine Rolle. Mit der Hofübergabe werden langjährig bestehende Rollen hinterfragt und neu verteilt. Sich in einer neuen Rolle zurechtzufinden und insbesondere diejenige der anderen zu akzeptieren, ist keine leichte Aufgabe und geschieht in der Regel nicht von heute auf morgen. Es braucht Zeit, eigene Wünsche und Vorstellungen zu äussern und daraus entstehende Meinungsverschiedenheiten zu diskutieren. Lasst euch die Zeit! Nicht zuletzt sind es nämlich genau die «weichen Faktoren», welche über Erfolg oder Misserfolg der Hofübergabe entscheiden. Setzt euch deshalb bereits früh mit dem Thema auseinander, denn gut Ding will bekanntlich Weile haben.

Mario Stettler, Berater Betrieb und Familie, Arenenberg

Titelbild:

Blick vom Hüttwilersee übers Seebachtal.
(Bild: Christine Heller)

Einleitung Schwerpunkt Hofübergabe

Hofübergabe – ein Thema für Sie?

Haben Sie bereits einen Hofnachfolger beziehungsweise eine Hofnachfolgerin in Aussicht oder ist bei Ihnen die Hofnachfolge noch unklar?



Mario Stettler

*Text: Mario Stettler,
Berater Betrieb und Familie,
Arenenberg*

Egal in welcher Situation Sie sich befinden – nächsten Frühling werden am Arenenberg zwei unterschiedliche Kurse zum Thema Hofübergabe an-

geboten. Die Kurse bieten die Gelegenheit, sich zu informieren und sich mit der Hofübergabe auseinanderzusetzen. Themen sind unter anderem das bürgerliche Bodenrecht, das Pachtrecht, erbrechtliche Aspekte und die Altersvorsorge. Weiter werden die finanziellen und insbesondere steuerlichen Konsequenzen aufgezeigt und diskutiert.

Die nachfolgenden drei Artikel geben bereits jetzt einen Einblick in den Themenbereich rund um die Hofübergabe. Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre! Weitere Angaben zu den Kursen finden Sie in der Rubrik Kursagenda des «Thurgauer Bauer» oder unter www.arenenberg.tg.ch. Melden Sie sich bereits heute an – wir freuen uns auf Sie!

«Gut vorbereitet auf die Hofübergabe» vom 14. Februar 2025

Dieser Kurs richtet sich an Familien, welche vor der Hofübergabe stehen oder sich frühzeitig darüber informieren wollen.

Es empfiehlt sich, den Kurs als übergebende und übernehmende Generation gemeinsam zu besuchen.

«Hofnachfolge noch unklar?» vom 21. März 2025

Dieser Kurs richtet sich an abtretende Betriebsleiterpaare und Betriebsleitende von Landwirtschaftsbetrieben, für welche keine familieninterne Nachfolge absehbar ist.

Es werden nebst den allgemeinen Themen verschiedene Möglichkeiten von Nachfolgeregelungen aufgezeigt, welche Betriebsleitende in dieser Situation haben.



Bild: Stephan Traber

Wer loslässt, hat die Hände frei ...

Dieses Sprichwort dürfte Ihnen bestens bekannt sein. Was kurz und einfach tönt, ist jedoch oftmals ein längerer Prozess. Im Zusammenhang mit der Hofübergabe heisst es, sein Lebenswerk, einen bekannten (Arbeits-)Alltag und damit auch viel Vertrautes loszulassen. Das Loslassen kann gleichzeitig aber auch befreiend sein, weil die ganze Verantwortung, die emotionalen Verpflichtungen und weniger geliebte Tätigkeiten abgegeben werden können.

Text: Christine Heller, Beraterin Betrieb und Familie, Arenenberg



Christine Heller

Die «innere» Planung

Die eigenen Bedürfnisse kennen und eine Vorstellung davon zu haben, wie die Alltagsgestaltung nach der Hofübergabe aussehen könnte, ist eine wichtige Voraussetzung, um gute Gespräche zu führen und Lösungen für die verschiedenen Anliegen von Alt und

Jung zu finden. Die folgenden Fragen können sowohl für die übergebende als auch für die übernehmende Generation eine Unterstützung im Hofübergabeprozess sein:

- Was ist mir wichtig im Leben? Welche Bereiche, Familie, Betrieb, Freizeit sollen wie viel Platz einnehmen?
- Was gehört für mich zu einer gelungenen Hofübergabe? Was für gute oder auch weniger gute Übergabebeispiele kenne ich? Was macht den Unterschied?
- Was sind meine Wünsche, was meine Befürchtungen rund um die Hofübergabe?
- Wer ist für die Nachfolge geeignet? Wer ist dazu bereit? Habe ich Vertrauen in die Übernehmenden?
- Was wäre aus meiner Sicht ein geeigneter Zeitpunkt für die Übergabe?
- Auf welche Dinge, die ich erreicht habe, bin ich besonders stolz?
- Wie will ich den Betrieb nach der Übergabe führen?
- Wo/wie würde ich gerne wohnen? Mit wem?
- Was und wie viel möchte ich (noch) arbeiten? Auf dem Betrieb? An einem anderen Ort?
- Was habe ich sonst noch für Interessen?

- Was wollte ich schon lange mal machen, aber vor lauter Arbeit keine Zeit gefunden dafür?
- Was macht mich glücklich?
- Was möchte ich unbedingt noch erleben?
- Was ist mir wichtig in Bezug auf das Familienleben nach der Übergabe?

Manche Fragen mögen sich auf den ersten Blick einfach anhören. Andere können auch einen längeren Prozess der Klärung der eigenen Wünsche und Bedürfnisse auslösen. Nehmen Sie sich die nötige Zeit dafür. Ungeklärte Emotionen sind eine der häufigsten Ursachen für Schwierigkeiten beim Generationenwechsel in Familienbetrieben; daher ist es wichtig, dass diese Fragen vor der Hofübergabe geklärt werden.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim (Wieder-)Entdecken von verborgenen Wünschen und offene Gespräche in der Familie.



Bild: Freepik

Die Altersvorsorge kann mit Einkommen nach der Pensionierung verbessert werden.

Altersvorsorge und Hofverkauf: Was ist zu beachten?

Der Hofverkauf kann, muss aber nicht zusammen mit der Pensionierung erfolgen. Der Direktzahlungsbezug ist allerdings nur bis und mit dem Jahr des 65. Geburtstages möglich. Entsprechend braucht es spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Lösung für die Hofnachfolge. Bei der Hofübergabe ergibt sich für den Verkäufer oftmals ein Liquidationsgewinn. Darauf sind auch AHV-Beiträge geschuldet. Seit dem Inkrafttreten der AHV-Reform am 1.1.2024 ergeben sich neue Möglichkeiten für Hofverkäufer.

Text und Grafik: Adrian von Grünigen, Beratung Betrieb und Familie, Arenenberg



Adrian von
Grünigen

Die Altersvorsorge für ein Betriebsleiterpaar setzt sich aus der AHV-Rente, Renten und Kapital aus 2. und 3. Säule, Erspartem und dem Erlös aus dem Hofverkauf zusammen. Nicht jeder Betrieb konnte während des aktiven Erwerbslebens die nötige Vorsorge in der 2. oder 3. Säule aufbauen, weil die freien Finanzmittel in

Investitionen in den Betrieb, aber auch in den Zukauf von Land flossen. Beim Hofverkauf zeigt sich, wie viel Altersvorsorge im Betrieb steckt und hoffentlich eine ausreichende Versorgung im Alter ermöglicht. Viele Schulden bedeuten in der Regel wenig Altersvorsorge. Wer Schulden abbauen konnte, hat damit auch in die Altersvorsorge investiert.

Einkommen und Kinder bestimmen die Rente

Wie hoch die Altersrente der AHV ausfällt, ist abhängig von den Einkommen, die als Selbstständigerwerbender oder Angestellter ab dem Alter 21 erreicht wurden. Wer Kinder hatte, kann von Erziehungsgutschriften profitieren. Diese erhöhen für den Vater und die Mutter das Jahreseinkommen um je 22 680 Franken pro Jahr, solange Kinder unter 16 Jahren da sind. Für Ehepaare werden die Einkommen während der Ehe gerecht verteilt. Die Altersrente beträgt im Jahr 2025 für Einzelpersonen von minimal 15 120 bis maximal 29 400 Fr. pro Jahr. Für Ehepaare sind es zusammen maximal 45 360 Fr. pro Jahr.

Ab dem Jahr 2026 wird voraussichtlich die 13. AHV-Rente eingeführt; damit würde die Altersrente für Einzelpersonen zwischen 16 380 und 32 460 Fran-

ken betragen. Für Ehepaare bis zu 49 140 Franken. Dabei ist zu beachten, dass die gesetzlichen Bestimmungen für die 13. AHV-Rente noch nicht bekannt sind.

Praxisbeispiel zur Altersrente der AHV

Verglichen wird die Altersvorsorge von zwei Betriebsleiterpaaren, welche unterschiedliche Einkommen erreicht hatten. Beide Paare haben drei Kinder und führten während 38 Jahren einen Landwirtschaftsbetrieb.

Fall A	Fall B
Das durchschnittliche Einkommen aus dem Betrieb betrug 40 000 Franken pro Jahr.	Das durchschnittliche Einkommen aus dem Betrieb betrug 65 000 Franken pro Jahr.
Ehepaarrente ab dem Jahr 2025: 39 762 Franken pro Jahr	Ehepaarrente ab dem Jahr 2025: 45 360 Franken pro Jahr
	Die maximal mögliche AHV-Rente wird erreicht.

Schlussfolgerung: Es braucht bei der AHV keine sehr hohen Einkommen, um als Ehepaar die maximale Rente zu erreichen, insbesondere, wenn aufgrund der Kinder die Erziehungsgutschriften angerechnet werden können. Der Grund liegt in der Plafonierung der Ehepaarrente auf 150% der maximalen Einzelrente. Zum Vergleich: Eine ledige Person ohne Kinder braucht für die maximale Rente ein durchschnittliches Einkommen von rund 90 000 Franken.

AHV-Rente mit Planung verbessern

Wer bei der frühzeitigen Planung der Hofnachfolge feststellt, dass er bei der Pensionierung die maximale AHV-Rente noch nicht erreicht, kann mit entsprechenden Massnahmen die AHV-Rente noch etwas erhöhen.

Wenn beim Verkauf von Inventar und Liegenschaft ein Liquidationsgewinn entsteht, muss man auf dem Gewinn 10% AHV-Beiträge abrechnen. Die positive Folge davon ist, dass dieser Gewinn als rentenwirksames Einkommen gilt. Wenn der Hofverkauf und die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit spätestens bis im Jahr, wo der 64. Geburtstag gefeiert wird, erfolgen, wird dieses Einkommen bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

Auswirkungen für den Fall A: Aus dem Betriebsverkauf ergibt sich ein Liquidationsgewinn von 300 000 Franken. Dieser wird als selbstständiges Einkommen abgerechnet und bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Die Ehepaarrente erhöht sich um 1500 Franken pro Jahr oder 125 Fr. pro Monat.

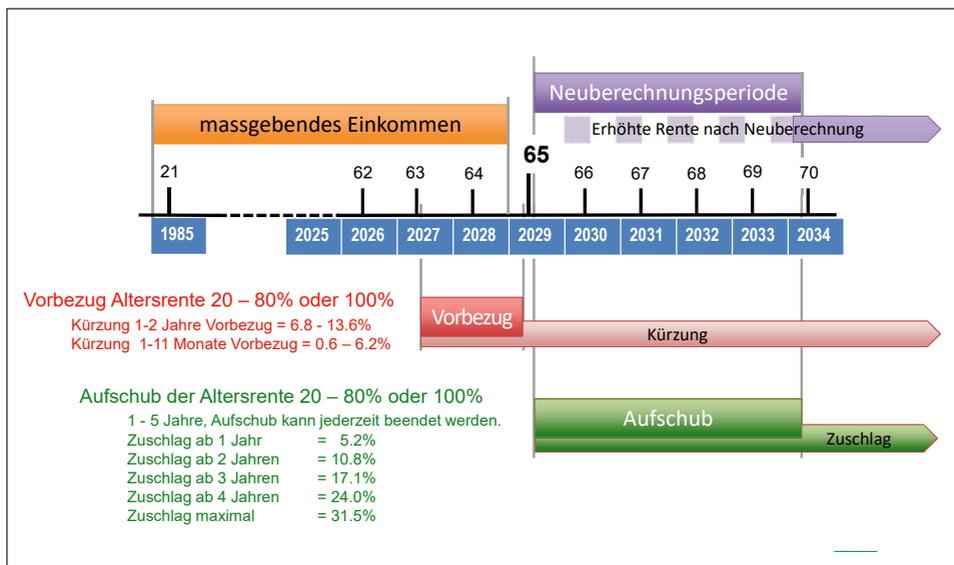
Für den Fall B hat die Abrechnung des Liquidationsgewinns keinen Einfluss, weil das Ehepaar bereits aufgrund der bisher abgerechneten Einkommen die maximal mögliche AHV-Rente erhält.

Anrechnung von Einkommen nach dem 65. Geburtstag

Seit dem 1.1.2024 ist es möglich, mit Einkommen, die zwischen 65 und 69 verdient werden, die AHV-Rente zu verbessern. Jede Person kann einmalig eine Neuberechnung der Rente bis zum 70. Geburtstag verlangen. Das lohnt sich aber nur, wenn die maximale AHV-Rente noch nicht erreicht wird. Konsequenterweise müssen auf diesen Löhnen die AHV-Prämien abgerechnet werden. Auch der Liquidationsgewinn, der zwischen 65 und 69 durch einen Verkauf des Betriebs anfällt, verbessert die Rente, wenn eine Neuberechnung verlangt wird.

Beispiel: Ein Landwirt erhält eine jährliche AHV-Rente von 19 836 Franken, berechnet mit Referenzalter 65. Er arbeitet von 66 bis 69 weiter und verdient 40 000 Fr. pro Jahr. Die AHV-Beiträge werden abgerechnet.

Mit 69 lässt er die Rente neu berechnen. Somit werden 160 000 Franken zusätzliches Einkommen in die Rentenberechnung einbezogen und erhöhen somit seine Jahresrente um 792 Franken auf 20 628 Franken. Kostenlos ist diese Rentenerhöhung nicht zu haben.



Die Möglichkeiten der flexiblen Pensionierung im Überblick.

Nach 65 können nur Einkommen für die Neuberechnungen berücksichtigt werden, wenn die ordentlichen AHV-Beiträge abgerechnet wurden. Neu kann auf den Freibetrag von 16 800 Fr. pro Jahr verzichtet werden. Das ist sinnvoll, wenn eine Neuberechnung nach der Pensionierung geplant ist.

Weitere Möglichkeiten für den flexiblen Bezug der AHV-Renten

Der Vorbezug mit 63 Jahren und der Aufschub des Rentenbezugs bis 70 war schon bisher möglich. Beim Vorbezug werden die Renten entsprechend bis 13,6% gekürzt. Beim Aufschub gibt es Zuschläge zwischen 5,2% und 31,5%. Diese Kürzungen und Zuschläge gelten jeweils lebenslänglich.

Neu ab 1.1.2024 besteht die Möglichkeit, einen Teilvorbezug oder Teilaufschub zu verlangen. Damit ist es möglich, sich ab Alter 63 schrittweise pensionieren zu lassen und so den Rentenanteil am Einkommen zwischen 63 und 69 stufenweise anzupassen. Wichtig zu beachten: Bis zum ordentlichen Referenzalter (64/65) besteht weiterhin eine Beitragspflicht.

Beurteilung der AHV-Reform für die Landwirtschaft

Da mit 65 der Direktzahlungsbezug endet und die Betriebsweiterführung ohne Direktzahlungen wenig Sinn macht, werden die selbstständigen Betriebsleiter/ Betriebsleiterin die neuen Möglichkeiten der flexiblen Pensionierung weniger nutzen.

Dass nach der Pensionierung mit oder ohne Lohn weitergearbeitet wird, ist unverändert möglich und im Familienbetrieb oft wichtig. In einzelnen Fällen kann es ein Vorteil sein, die Einkommen zwischen 65 und 69 für eine Neuberechnung der Rente zu verwenden. Wer den Hof nach dem 65., aber vor dem 70. Geburtstag verkauft, kann ebenfalls von einer Neuberechnung der Rente profitieren.

Eine gute Planung der Pensionierung und der Hofnachfolge spätestens mit 60 bekommt eine noch grössere Bedeutung als bisher. Die landwirtschaftliche Beratung am Arenenberg, die Versicherungsberatung des VTL und die landwirtschaftlichen Treuhandstellen unterstützen beim Finden der geeigneten Lösung für den eigenen Betrieb.

Der Hofkauf zum Verkehrswert erfordert viel Eigenkapital und belastet das Budget mit Zinsen und hohen Tilgungen

Ausserfamiliärer Betriebskauf, herausfordernde Finanzierung

Wer einen landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen der familieninternen Hofnachfolge zum Ertragswert kaufen kann, hat in der Regel wenig Schwierigkeiten, den Kaufpreis zu finanzieren. Wenn ein Betrieb zum Verkehrswert gekauft wird, braucht es ein grosses Eigenkapitalpolster oder private Darlehen.

Text und Bild: Adrian von Grünigen, Beratung Betrieb und Familie, Arenenberg

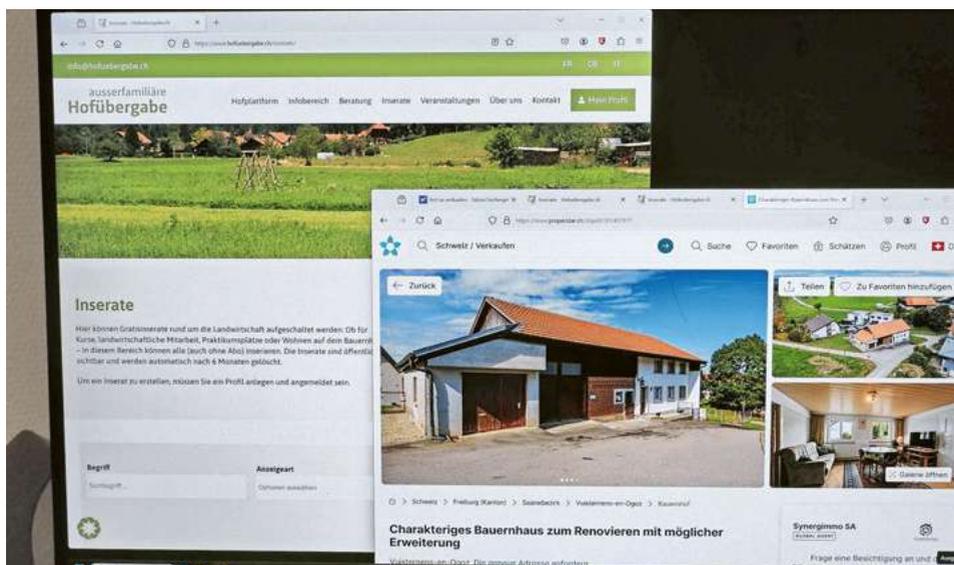


Adrian von Grünigen

Viele junge Menschen mit landwirtschaftlicher Ausbildung träumen von einem eigenen Hof. Nicht alle haben die Möglichkeit, einen familieneigenen Betrieb zu übernehmen. Es besteht deshalb eine grosse Nachfrage nach Betrieben, die auf dem freien Markt oder über private Beziehungen zum

Kauf angeboten werden. Auf Ausschreibungen gehen deshalb in der Regel Dutzende von Bewerbungen ein.

Nicht immer ist den potenziellen Käufern bewusst, dass die Finanzierung des Kaufpreises eines landwirtschaftlichen Betriebs eine grosse Herausforderung ist. Während beim privaten Kauf eines Einfamilienhauses teilweise bis 80% des Kaufpreises durch die Bank mit Hypotheken finanziert werden kann, schränkt beim Kauf von landwirtschaftlichen Gewerben oder Parzellen die Belastungsgrenze die Finanzierung mittels Hypotheken ein. Entsprechend sind die Käufer auf andere Finanzierungsquellen ange-



Der Traum von eigenen Hof braucht viel Eigenkapital.

wiesen. Nachfolgend sind die wichtigsten Finanzierungsquellen beschrieben, welche für einen ausserfamiliären Hofkauf zur Verfügung stehen.

Hypotheken bis zur Belastungsgrenze

Hypotheken sind eine wichtige Finanzierungsquelle für landwirtschaftliche Liegenschaften. Bis zur Belastungsrente darf eine Bank grundpfandgesicherte Hypotheken ausgeben. Die Belastungsgrenze wird durch einen amtlichen Entscheid festgestellt und ist für die Banken und Grundbuchämter verbindlich. Die Belastungsgrenze ergibt sich aus dem Ertragswert. Für landwirtschaftliche Bestandteile beträgt die Belastungsgrenze 135 Prozent vom Ertragswert. Für nichtlandwirtschaftliche Bestandteile, wie zum Beispiel eine zweite Wohnung oder eine Photovoltaikanlage, entspricht die Belastungsgrenze 100% des Ertragswertes.

Hypothek über der Belastungsgrenze

Wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, gibt es die Möglichkeit, bei der Bank eine Hypothek über der Belastungsgrenze zu beantragen. Das bauerliche Bodenrecht lässt diese Möglichkeit zu. Dazu ist eine Bewilligung des Landwirtsamt zur Überschreitung der Belastungsgrenze nötig. Eine solche Bewilligung wird erteilt, wenn die finanzielle Tragbarkeit der In-

vestition gesichert ist und das Darlehen durch eine Bürgschaft abgesichert wird.

Landwirtschaftliche Investitionskreditkassen, Finanzierung gemäss der Strukturverbesserungsverordnung (SVV)

Bisher konnten die landwirtschaftlichen Kreditkassen, im Thurgau die GLIB, Kredite für ausserfamiliäre Hofkäufe im Rahmen von 50% des Kaufpreises gewähren, wenn der Betrieb bisher vom Käufer als Gewerbe gepachtet wurde. Ab dem Jahr 2025 sind Darlehen für den Kauf von Landwirtschaftsland vorgesehen. Diese Verordnungsänderungen wurden am 6. November veröffentlicht. Bis zum Redaktionsschluss war noch nicht bekannt, wie hoch in Zukunft die Unterstützung der Kreditkassen konkret ausfallen wird. Die Darlehen der GLIB können die Belastungsgrenze überschreiten.

Eigenkapital und Vorbezug der Vorsorge 2. Säule oder Säule 3a

Neben dem persönlichen Vermögen auf einem Banksparkonto kann unter bestimmten Umständen auch das Vorsorgeguthaben der 2. und 3. Säule für einen Betriebskauf eingesetzt werden. Wer bisher angestellt und in einer Pensionskasse versichert war, hat allenfalls ein Altersguthaben. Die-

ses kann bezogen werden, wenn die Anstellung aufgegeben und eine neue selbstständige Tätigkeit aufgenommen wird. Da bei der Pensionskasse erst ab dem 25. Altersjahr gespart wird, ist bei jungen Personen in der Regel nicht viel Vorsorgekapital vorhanden. Immer möglich ist der Vorbezug von Altersguthaben der 2. Säule oder der Säule 3a für Wohneigentum. Da mit einem Landwirtschaftsbetrieb auch Wohneigentum verbunden ist, kann im Rahmen des Anteiles der selbst bewohnten Betriebsleiterwohnung ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung erfolgen. Sparen in der Säule 3a ist deshalb im Hinblick auf einen späteren Hofkauf möglich. Zu beachten ist, dass der Vorbezug mit 6,5 bis 8% besteuert wird. Weiter wird mit dem Vorbezug der Vorsorgegelder die persönliche Invaliden-, Todesfall- und Altersvorsorge geschwächt und muss privat entsprechend ergänzt werden.

Private Darlehen, Familie, Ehepartner, Bekannte

Ein Hofkauf zum Verkehrswert ohne Unterstützung durch private Darlehen ist kaum möglich. Oft sind es Personen aus der Familie, welche bereit sind, ohne Sicherheit ein Darlehen zu gewähren. Es gibt dazu keine Einschränkungen. Der Darlehensgeber muss sich einfach der fehlenden Sicherheit bewusst sein. Für private Darlehen ist unbedingt ein schriftlicher Vertrag zu erstellen. Darin ist die Verzinsung und Tilgung zu regeln, ebenso die gegenseitige Kündigungsmöglichkeit mit entsprechenden Fristen. Bei grösseren Darlehen über 100'000 Franken, die für mehr als fünf Jahre gewährt werden, ist zu regeln, was im Todesfall des Darlehensgebers passiert. Soll der Verkäufer ein privates Darlehen gewähren und einen Teil des Verkaufspreises stehen lassen? Die landwirtschaftliche Beratung rät davon ab. Mit der Darlehensgewährung kann ein ungesundes Abhängigkeitsverhältnis entstehen.

Wohnrecht für den Verkäufer

Ist auf dem Betrieb mehr als eine Wohnung vorhanden, kann der Wunsch entstehen, dass der Verkäufer auf dem Betrieb weiterhin wohnen und sich ein Wohnrecht sichern möchte. Das Wohnrecht wird so zu einer Finanzierungsquelle, ähnlich wie ein privates Darlehen. Von Seiten der Beratung raten wir dringend davon ab. Der Verkäufer soll vom

Betrieb wegziehen und sich in der Nähe oder Ferne ein Wohneigentum kaufen.

Beiträge oder Darlehen von Stiftungen

Es gibt verschiedene Stiftungen, welche das Anliegen haben, dass landwirtschaftliche Betriebe von jungen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern gekauft und weitergeführt werden. Sie unterstützen mit Darlehen oder einmaligen Beiträgen. Hier einige Beispiele: Stiftung zur Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe, Sissach: Die Stiftung erwartet eine standortgerechte Bewirtschaftung nach den Richtlinien des biologischen Landbaus, überdurchschnittliche Leistungen für die Biodiversität und eine artgerechte Tierhaltung. Stiftung Suyana: Die Stiftung unterstützt Klein- und Mittelbetriebe – vorwiegend im Talgebiet und in der voralpinen Hügellzone. Schwerpunkt ist die ökologische Landwirtschaft.

Für Betriebe im Berggebiet gibt es weitere Unterstützung von Stiftungen wie zum Beispiel Schweizer Berghilfe oder Schweizer Bergheimat. Teilweise gibt es weitere Anforderungen wie den biologischen Landbau. Für Betriebe im Talgebiet, welche nicht biologisch bewirtschaftet werden, haben Beiträge und Darlehen von Stiftungen wenig Bedeutung.

Praxisbeispiel mit möglicher Finanzierung

Betrieb im Talgebiet, Kanton Thurgau, Kauf durch den Pächter:
 10 ha LN, 3 ha Wald; es besteht die Möglichkeit, 5 ha Land von Dritten dazuzupachten.
 Der Betrieb hat ein Wohnhaus, eine alte Scheune und einen Milchviehstall mit 40 Kuhplätzen. Der Verkaufspreis liegt bei 1 400 000 Franken, der Ertragswert beträgt 400 000, die Belastungsgrenze bei 550 000 Franken.
 Die Finanzierungslücke von 270 000 Franken muss über private Darlehen oder Stiftungen gedeckt wer-

Beispiel einer Finanzierung	
Kaufpreis	1 400 000.–
Hypothek bis zur Belastungsgrenze	–550 000.–
Hypothek über der Belastungsgrenze	–150 000.–
Investitionskredit, GLIB	–300 000.–
Sparkonto, privates Vermögen	–100 000.–
Vorbezug Pensionskasse	–30 000.–
Finanzierungslücke	270 000.–

den. In diesem Beispiel ist kein Inventar berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass der Käufer bereits Pächter ist und das eigene Inventar mitbringt. Nicht zu unterschätzen sind die zusätzlichen Verpflichtungen durch Zinsen und Tilgungen, welche den Betrieb in den nächsten Jahren herausfordern.

Finanzielle Belastung durch Zinsen und Tilgungen nach dem Hofkauf

Die fehlende Finanzierung nach Abzug der eigenen Mittel, der möglichen Hypothek und Investi-

tionskredit wird in diesem Beispiel mit privaten Darlehen und einer Erhöhung der Belastungsgrenze erreicht. Für die Berechnung von Zins und Tilgungen werden die Vorgaben von Banken und Investitionskreditkassen berücksichtigt.

Die Gesamtbelastung durch Zinsen und Tilgungen beträgt in den ersten Jahren 83 500 Franken pro Jahr. Die Zinsbelastung nimmt dank der Tilgungen längerfristig ab. Die effektiven Zinsen für Hypotheken sind in der Praxis unter 4%, sodass die Gesamtbelastung etwas tiefer ausfallen wird.

	Finanzierung	Zins	Tilgung
Hypothek bis zur Belastungsgrenze	550 000.–	4%	50 Jahre
Hypothek bis zur Belastungsgrenze	150 000.–	4%	25 Jahre
Investitionskredit GLIB	300 000.–	0%	15 Jahre
Private Darlehen	270 000.–	2%	20 Jahre
Eigene Mittel	130 000.–		
Total Finanzierung, Zins, Tilgung	1 400 000.–	33 400.–	50 500.–

Neue Beitragsansätze für die Produktion oder Speicherung nachhaltiger Energie in der Landwirtschaft

Im Rahmen der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes führen Bund und Kantone ein Förderprogramm für ökologische Massnahmen im Bereich Landwirtschaft. Dabei können Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung mit einem Beitrag gefördert werden. Mit der neuen Strukturverbesserungsverordnung, die per 1. Januar 2025 in Kraft tritt, sinken die Beitragsansätze für Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder Speicherung nachhaltiger Energie. Gesuche, die ab dem 19. November 2024 eintreffen, werden nach den neuen Beitragsansätzen beurteilt.

Text: Departement für Inneres und Volkswirtschaft

Die Förderung von Produktion oder Speicherung nachhaltiger Energie in der Landwirtschaft mittels eines Beitrags ist in der Strukturverbesserungsverordnung seit dem 1. Januar 2023 möglich. Der Förderbei-

trag setzt sich aus einem Bundes- und einem Kantonsbeitrag zusammen, wobei der Kantonsbeitrag gleich hoch sein muss wie der Bundesbeitrag. Beitragsgesuche werden deshalb sowohl vom Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau als auch vom Bundesamt für Landwirtschaft beurteilt. In den vergangenen Monaten sind die Gesuche für einen Beitrag an Produktion oder Speicherung nachhaltiger Energie im Kanton Thurgau sprunghaft angestiegen. Damit Gesuche noch nach den aktuell gültigen Beitragsansätzen vom Landwirtschaftsamt Thurgau und dem Bundesamt für Landwirtschaft beurteilt und bewilligt werden können, müssen diese mit den notwendigen Unterlagen (Gesuchsformular, Ausbildungsnachweis, Offerte, Stromverbrauch der vergangenen drei Jahre, Leistung der PV-Anlage) vor dem 19. November 2024 vollständig auf der Geschäftsstelle der Thurgauer Genossenschaft für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebs-hilfe (GLIB) eintreffen. Anschliessend werden die Gesuche nach den ab dem 1. Januar 2025 geltenden Beitragsansätzen beurteilt. Infos: www.glib.ch